

Grenzen überschreiten Nationalität bewahren!

Die staatliche Filmprüfung Italiens hofft auf ein gemeinsames Europa

In Italien erfolgt die Filmfreigabe über eine staatliche Prüfungskommission. Die Inhalte der Prüfung, ehemals auch für das Theater, basieren noch heute auf einer gesetzlichen Regelung aus dem Jahre 1962. Es gibt nur zwei Stufen der Altersfreigabe. Das System gilt als revisionsbedürftig, eine europäische Angleichung ist sehr erwünscht. *tv diskurs* sprach über das italienische Prüfsystem mit Dr. Maria Teresa Fortunato, der Leiterin der Abteilung „Freigabegenehmigung und Filmzensur“ des Kultusministeriums in Rom.



Anmerkungen:

1
Kommission der kinematographischen Überprüfung.

Wie werden Kinofilme in Italien geprüft?

Die Filmkontrolle in Italien wird über eine Kommission organisiert. Es handelt sich hierbei um eine Kontrolle, die an die staatliche Verwaltung gekoppelt ist. Die Prüfung betrifft ausschließlich die Filme, die in Kinosälen, also öffentlich gezeigt werden sollen. Jeder dieser Kinofilme muss von uns genehmigt sein. Dies beinhaltet zwei Gesichtspunkte:

Da gibt es einmal die Umlaufgenehmigung, das heißt, dass kein Film in Italien verliehen werden darf, wenn er keine Genehmigung hat. Darüber hinaus entscheidet die Kommission, ob der Film von allen gesehen werden darf beziehungsweise von Minderjährigen ab 14 Jahren oder erst ab 18 Jahren. Dies sind unsere Altersfreigaben.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, den Film gänzlich zu verbieten beziehungsweise von vornherein zu verhindern, dass er in Umlauf gebracht wird. Das sind jedoch extreme Fälle, die Geschichte gemacht und viele Diskussionen ausgelöst haben.

Wirkliche Zensur gab es nur zwei-, dreimal. Grundsätzlich gilt: Da wir das Berufungssystem haben, ist es fast unmöglich, einen Film gänzlich zu verbieten.

Welche Filme hielten in letzter Zeit der Prüfung gar nicht stand?

Da könnte ich nur Beispiele bringen, die viele Jahre zurückliegen. Im Laufe der Zeit haben sich die Definitionen von „Anstand“ immer wieder verändert, das Konzept der Zensur ist liberaler geworden. Das heißt: Die normative Grundlage ist zwar noch dieselbe, aber die öffentliche Meinung hat sich entwickelt. Die Prüfer entscheiden natürlich gemäß des aktuellen Zeitgeistes und nicht entsprechend der veralteten Moralvorstellungen. Deshalb möchte ich betonen, dass tatsächlich nur die Altersfreigaben von 14 und 18 eine Rolle spielen, nicht aber die eigentliche Zensur, die zwar theoretisch durchführbar wäre, die ich allerdings nur der Präzision halber erwähnt habe. Wenn Sie mich nach einem konkreten Beispiel fragen, lässt sich Der letzte Tango in Paris anführen. Als dieser Film damals, 1972, in der ersten Phase verboten wurde, löste dies eine unglaubliche Polemik aus.

Wie setzt sich die Kommission zusammen?

Der jeweilige Film wird mit einem Antrag vom Verleih bei der Abteilung „Freigabegenehmigung und Filmzensur“ eingereicht. Danach wird er einer Prüfungskommission, der „commissione di revisione cinematografica“¹ vorgelegt. Da das zu prüfende Material quantitativ beachtlich ist – es handelt sich dabei eben um alle Kinofilme, auch Kurzfilme, Kinowerbung und die Trailer –, besteht diese Kommission aus acht Sektionen. Jede Sektion umfasst wiederum acht Personen: zwei Vertreter der Filmindustrie,

zwei Elternvertreter – Repräsentanten des Verbands der Rechte für Minderjährige –, zwei Experten der Filmwissenschaften, einen Psychologen und einen Vorsitzenden. Dieser, in der Regel ein Professor der Rechtswissenschaften, leitet die Prüfung. Grundlage für die hier vorgestellte Zusammensetzung der Prüfgruppen ist der Gedanke, die verschiedenen Gesellschaftsschichten zu repräsentieren.

Neu in der Gesetzgebung ist, dass in bestimmten Fällen zu den acht Prüfern noch ein Umweltvertreter, ein Tierschützer, hinzugezogen werden kann. Dieser wird selbstverständlich nur dann benötigt, wenn im vorgelegten Film Tierszenen gezeigt werden.

Die Kommission entscheidet durch die Mehrheit der Anwesenden. Diese Abfolge betrifft die erste Instanz, in der geprüft wird, ob ein Film ohne Altersbeschränkung, ab 14 oder ab 18 Jahren freigegeben wird.

Welche Rechte haben die Verleiher?

Neben dieser „Prüfungskommission der ersten Instanz“ existiert die „Prüfungskommission der Berufung“.

Wenn für einen vorgelegten Film ein Verbot, also eine Altersbeschränkung ab 14 oder ab 18 Jahren ausgesprochen wurde, kann der Verleih dort Berufung einlegen.

Die „Prüfungskommission der Berufung“ umfasst zwei Abteilungen, in denen der Film nochmals geprüft wird. Bleibt auch danach das Verbot bestehen, kann sich der Verleih an das regionale Verwaltungsgericht wenden. Die nächst höhere Instanz wäre dann der „consiglio di stato“, der Staatsrat. Dessen Inanspruchnahme kommt allerdings so gut wie nie vor, die meisten Verleihfirmen begnügen sich mit einer Berufung in unserer Abteilung.



Wird oft Berufung eingelegt?

Tatsächlich ist es so, dass der Verleih fast immer Berufung einlegt, wenn ein Verbot ausgesprochen wird.

Denn nur Filme, die ohne Altersbeschränkung frei sind, dürfen vor 22.30 Uhr im Fernsehen laufen. Abendfüllende Spielfilme, die bei der Kommission eine Freigabe ab 14 Jahren erhalten haben, dürfen erst nach 22.30 Uhr ausgestrahlt, die mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren dürfen via TV gar nicht gesendet werden. Da die mit Altersfreigaben belegten Filme allerdings irgendwann auch einmal im Fernsehen zu sehen sein sollen, ist das Berufungsverfahren für den Verleiher der einzige Weg, eine spätere TV-Ausstrahlung von vornherein zu gewährleisten.

Wie gestaltet sich ein erfolgreiches Berufungsverfahren?

In der Regel werden für Filme mit einer Freigabe ab 14 Jahren Schnittauflagen ausgesprochen. Eine in dieser Weise bearbeitete Fassung des Spielfilms ist dann ohne Altersbeschränkung frei und kann zur besten Sendezeit zur Ausstrahlung kommen.



Wäre es nicht sinnvoll, die Prüfinstanzen für Kino und Fernsehen zu trennen?

Die Verwaltung hat die „Prüfungskommission der ersten Instanz“ schon vor geraumer Zeit um eine „Prüfungskommission für das Fernsehen“ ergänzt. Dieser fehlt jedoch noch die rechtliche Arbeitsgrundlage, so dass sie noch nicht aktiv ins Geschehen eingreifen kann. Wenn die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, werden wir drei Abteilungen haben, die sich ausschließlich mit dem Fernsehen befassen.

Aber, wie schon gesagt: Bisher ist alles noch Theorie. Wie ich erfahren habe, soll es eine freiwillige Kontrolle geben, sollen also die Sender selbst die auszustrahlenden Filme einreichen. Aber ob die Zukunft wirklich so aussehen wird, das wage ich zum jetzigen Zeitpunkt wirklich nicht zu beurteilen. Noch einmal betonen möchte ich, dass zumindest für Kinofilme Vorlage und Überprüfung absolut obligatorisch sind. Hat ein Film keine Genehmigung, ist seine öffentliche Aufführung strafbar.

Gibt es spezielle Regelungen für Videokassetten?

Nein, für Videofilme gilt genau dasselbe. Ein Film, der nicht von der Kommission als Kinofilm geprüft wurde, darf nicht als Videokassette veröffentlicht werden. Bei Missbrauch gilt auch hier das Strafrecht.

Wie verhält es sich mit DVD und Internet?

Immer wieder gleich. Egal, welche Technologie genutzt wird: Die Kommission muss vorher die Filme gesichtet und geprüft haben.

Sind die Mitglieder der Kommission hauptamtlich tätig?

Nein. Die Mitglieder der Kommission sind keine Verwaltungsangestellten. Sie sind vielmehr Experten unterschiedlichster Fachrichtungen, meistens Universitätsprofessoren, zum Beispiel Juristen und Psychologen. Dazu kommen, wie schon gesagt, Vertreter der Elternverbände und Filmfachleute. Nur der protokollführende Sekretär ist ein Verwaltungsangestellter.



Wer bezahlt die Filmprüfung?

Das Ministerium zahlt den Mitgliedern der Prüfungskommissionen für ihren tageweisen Einsatz eine Aufwandsentschädigung.

Wie werden die Mitglieder der Kommission ausgewählt?

Die Mitglieder werden aufgrund ihrer Professionalität und Kompetenz ausgewählt. Sie sollten Berufserfahrung im entsprechenden Sektor nachweisen und diesbezüglich auch Rede und Antwort stehen können. Gemäß ihrer Charakteristika werden sie für einen Zeitraum von zwei Jahren nominiert. Danach werden in der Regel neue Mitglieder ernannt.

Wie sieht die gesetzliche Grundlage in Italien aus? Orientiert sie sich mehr an der Filmwirkung oder erfolgt die Bewertung eher nach moralischen Gesichtspunkten?

Natürlich ist alles sehr von der entsprechenden Kommissionsentscheidung abhängig, doch für diese gibt es sehr wohl objektive Anhaltspunkte. Nach der gesetzlichen Grundlage vom 21. April 1962 Artikel 9 ist Folgendes zu berücksichtigen: Es müssen auf jeden Fall diejenigen Werke Minderjährigen unzugänglich gemacht werden, die eine Beleidigung des Anstands und des Sinns von Art. 6 beinhalten. Damit sind diejenigen gemeint, welche vulgäre Bemerkungen oder Gesten aufweisen, nachgiebig bezüglich amoralischem Verhalten sind, erotische Szenen beinhalten oder Gewalt gegen Menschen oder Tiere. Es fallen auch darunter Darstellungen von chirurgischen Operationen oder Verwandtem, hypnotischen Phänomenen oder medizinischen, die starken Eindruck hinterlassen

oder Betäubungsmittelmissbrauch beinhalten, zu Hass oder Rache aufrufen, Kriminalität in einer Form nachzeichnen, die zur Nachahmung verleitet, oder Suizid suggestiv zeigen.

Bezüglich der Festlegung der jeweiligen Altersbeschränkungen prüft die Kommission insofern, als sie die Schwere und Nachwirkung dieser Elemente einschätzt.²

Diese Parameter stehen also fest. Natürlich ist es nun so, dass der Prüfer das Verbot an dem jeweiligen Ausdruck der Gewalt messen muss. Schließlich lässt sich jedes Thema so oder auch anders darstellen, soll heißen: Auch ein an sich furchtbares Thema lässt sich durchaus vertretbar darstellen.

Falls stark beeindruckende Szenen in einem Film gezeigt werden, ist klar, dass so ein Produkt nicht für alle zugänglich sein sollte, da es offensichtlich das Feingefühl der Minderjährigen verletzen würde.

Früher orientierte man sich bei der Beurteilung solcher Szenen mehr an der Wirkung auf Erwachsene, heutzutage steht die mögliche Beeinträchtigung der Minderjährigen im Zentrum der Entscheidung.

Auf welches Kriterium wird bei der Urteilsfindung mehr Wert gelegt: Gewalt oder Szenen mit sexueller Ausprägung?

Beides wird gleichermaßen ausgewertet. Natürlich muss man sehen, wie die Szene zusammengesetzt ist beziehungsweise wie sie präsentiert wird.

Auch die Dialoge werden betrachtet, weil ein Dialog nicht selten viel furchterregender sein kann als die gezeigten Bilder oder aber die Wirkung der Bilder negativ unterstützt.

2

Gazzetta Ufficiale,
Jahrgang 105, Nr. 14,
Artikel 9, Januar 1964.

Spielen wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Freigabe eine Rolle?

Direkt eher nicht. Doch die Prüfer repräsentieren ja nicht nur ein bestimmtes intellektuelles Niveau, sondern auch die wissenschaftliche Forschung. Sie bringen ihre Professionalität mit ein, orientieren sich jedoch bei der Urteilsfindung darüber hinaus an den geltenden gesellschaftlichen Normen.

Welche Rolle spielt die Kirche in der Prüfungsprozedur?

Die Trennung von Staat und Kirche greift. Das gilt auch insofern, als einer der beiden Vertreter der Elternverbände eine Organisation vertritt, die sich offensichtlich auf die katholische Kultur bezieht, während der andere eher weltlicher orientiert ist. Aber um Ihre Frage eindeutig zu beantworten: Nein, die katholische Kirche nimmt keinen großen Einfluss auf unsere Entscheidungen.

Gibt es in Italien eine gesellschaftliche Diskussion zum Thema Zensur?

Ja, das ist ein Thema, über das man sehr viel hört und liest. Es wird sowohl in den Medien als auch von den gesellschaftlichen Vertretern diskutiert. Da sich die Debatte schon über Jahre zieht, wird es immer schwieriger, das Thema in den Griff zu bekommen. Wie schon gesagt, unsere gesetzliche Grundlage stammt aus dem Jahre 1962! Die verschiedenen Regierungen haben immer wieder Anläufe gestartet, diese Gesetze zu aktualisieren, sie also den jeweils modernen Zeiten anzupassen, allerdings bisher immer ohne tatsächliches Ergebnis – und das, obwohl es doch ein Thema ist, das jeden Mitbürger im kollektiven Zusammenleben betrifft.

Die neue Regierung, die erst seit wenigen Monaten im Amt ist, hat angekündigt, das gesamte Filmrecht und damit auch das geltende Prüfsystem zu verändern. Die Zukunft wird zeigen, ob dieser neuerliche Anlauf erfolgreicher umgesetzt werden wird als die vorherigen politischen Bestrebungen... Ich gebe zu, in diesem Zusammenhang heißt unsere Hoffnung: Europa! Denn das Wechseln auf die europäische Ebene könnte helfen, den bei diesem Thema schnell ausufernden nationalen Diskurs zu überwinden.



Apropos Europa! Orientieren Sie sich bei der Prüfung auch an Klassifikationen aus anderen europäischen Staaten?

Nein, diesbezüglich ist die Kommission sehr autonom und hält sich an unsere landeseigenen Normen. So ist es auch schon vorgekommen, dass ein Film im Ausland eine Altersbeschränkung bekommen hat und in Italien nicht.

Basierend auf den italienischen Parametern ist die Entscheidung eine subjektive und abhängig von den Personen, die prüfen. Trotzdem werden innerhalb der italienischen Kommission natürlich extreme Abweichungen zu Entscheidungen in anderen europäischen Ländern diskutiert.

Wie bewerten Sie die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen den einzelnen europäischen Prüfinstanzen?

Bisher bestehen zwischen der italienischen Prüfungskommission und denen anderer europäischer Staaten keine Kontakte. Doch ich möchte betonen, dass wir eine solche Zusammenarbeit grundsätzlich als sehr wichtig erachten. Auf der Ebene der Gesetzgebung muss versucht werden, die Regelungen zu vereinheitlichen. Dies erscheint mir ein außerordentlich interessantes Unternehmen und stellt eine europäische Herausforderung dar. Es versteht sich von selbst, dass sich die einzelnen europäischen Kommissionen immer auf ihre nationalen Anordnungen beziehen müssen. Doch nur eine europäische Gesetzgebung kann zu starke Unterschiede und nachfolgende Diskussionen vermeiden helfen.

Wo sehen Sie einen aktuellen europäischen Handlungsbedarf?

Wenigstens bezüglich der Altersfreigaben sollte es eine Annäherung zwischen den EU-Staaten geben. Es scheint den Kommissionsmitgliedern und mir absurd, dass Italien bei der Klassifizierung von Filmen nur auf die Altersfreigaben von 14 und 18 Jahren zurückgreifen kann, in Deutschland zum Beispiel jedoch unterschieden werden kann zwischen 6, 12, 16 und 18 Jahren. Schließlich sind Filme doch Produkte, die grenzüberschreitend vertrieben werden. Und genauso sollte man auch mit ihrer Klassifizierung umgehen!

Das Interview führte Alina Bödeker.

